

Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt
Martin-Luther-Ring 4 – 6
04109 Leipzig

LGS/Schruth

26.03.2012

**Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplan (FNP) - Fortschreibung;
Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes der Stadt Leipzig**

Ihr Schreiben vom: 20.02.2012

Ihr Zeichen: 61.61.02-ze

Unser Zeichen: NABU-SN-LGS-2012-21642

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Sachsen bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen zum Vorhaben. Gegenüber dem derzeitigen FNP sind mehrere Vorhaben mit konflikträchtigen Potential aus der Planung genommen. Dennoch werden einige der Planungen kritisch gesehen. Allein durch die Bereitstellung von Wohnbau- und Gewerbeflächen sind wertvolle Böden 7 mal betroffen, Arten und Biodiversität 8 mal und 5 Brachflächen werden verschwinden. Betroffen sind weiterhin 3 §26-Biotop und 5 mal werden FFH/SPA-Gebiete mindestens tangiert.

Gewerbe

Vorhaben Nr. 110: GVZ Süd III

Das Umweltkonfliktpotential dieser Fläche besteht vor allem mit der Avifauna. Die gesamtstädtische Brutvogelkartierung, die für die Umweltprüfung herangezogen wurde, hat mindestens vier spezialisierte Brutvogelarten nachgewiesen. Eine vertiefende Brutvogelkartierung im Rahmen des begonnenen B-Planverfahrens hat gezeigt, dass es sich dabei um Anhang 2 Arten der Vogelschutzrichtlinie handelt. Die Wirkzone des Vorhabens reicht außerdem in das unmittelbar nördlich angrenzende Vorranggebiet für Natur und Landschaft hinein, welches zu einem regionalen Grünzug des Regionalplanes gehört, der insbesondere zum Zwecke des Arten- und Biotopschutzes ausgewiesen wurde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte von diesen Vorhaben Abstand genommen werden. Allein der Punkt der Versiegelung naturnaher Böden und die Funktion des Geländes zur Verbesserung des Klimas sind Argumente dagegen. Weil außerdem der Regionalplan in diesem Gebiet Vorrang für den regionalen Grünzug vorsieht besteht hier besonderer Schutz für Arten und Biotop. Besonders zu erwähnen sind die 4 spezialisierten Brutvogelarten die durch die SPA besonders geschützt sind.

Wir bitten die Aussage Anhang 2- Arten zu überprüfen. Teil 2 nennt jene Arten, die nur in einzelnen Mitgliedstaaten gejagt werden dürfen (für Deutschland sind es 18

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig
Kto. Nr.: 11 408 103 55
BLZ: 860 555 92

Steuer - Nr.: 232/140/07118

Spendenkonto

Dresdner Bank Leipzig
Kto. Nr.: 480 375 901
BLZ: 860 800 00
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar.

NABU

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig
Telefon: 0341 – 2 33 31 30
Telefax: 0341 – 2 33 31 33

NABU online

www.NABU-Sachsen.de
landesverband@NABU-Sachsen.de

Arten). Alle anderen Vogelarten dürfen - abgesehen von zu begründenden Ausnahmeregelungen – nicht gejagt werden.

Vorhaben Nr. 108, 141, 142, 143, 174, 255: Großschocher, Gewerbeflächen am Weidenweg

Es handelt sich um 6 Einzelmaßnahmen, die für sich genommen schon erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt bedeuten. Zusammen bilden sie eine Fläche von mehr als 10ha, Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Klima, Arten und Biodiversität wäre vorhanden. Besonders der Verzicht auf die Flächen 141 und 142 wäre für den Grünverbund und den Schutz der nachgewiesenen Vogelarten von großer Bedeutung. Auf diesem Gebiet soll ein Grünzug als Landschaftsverbund vom Kulkwitzer zum Cospudener See entwickelt werden, wofür schon einzelne Flächen zur Waldmehrung vorgesehen sind. Die genannten Flächen würden sich gut einfügen.

Verkehrsvorhaben Nr. 294: Mittlerer Ring Südost, Variante 2 Bahn und Vorhaben Nr. 360: Mittlerer Ring Südost, Variante 1 Stötteritz

Aufgrund naturschutzfachlicher Belange- und rechtlicher Sicht, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des speziellen Artenschutzes ist bei derzeitigem Kenntnisstand der Variante Stötteritz der Vorzug zu geben. Eine abschließende Bewertung kann jedoch erst getroffen werden, wenn detailliertere Angaben zu den möglichen Umweltbeeinträchtigungen vorliegen.

Stellungnahme zum Entwurf des LSP

Der Landschaftsplan (LSP) dient der vorsorgenden Planung des Naturschutzes auf dem Gebiet einer Gemeinde. Bei der Erstellung ist der Ist-Zustand des Gesamttraumes und der einzelnen Schutzgüter zu ermitteln und flächendeckend darzustellen. Weiterhin wird untersucht, ob die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturraumes gegeben ist und welche Konflikte bei der Nutzung der Naturgüter auftreten können. Danach werden Entwicklungsziele definiert sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft erarbeitet. Diese Ziele und Maßnahmen werden in den Flächennutzungsplan übernommen.

Biotopverbund

Im vorliegenden Entwurf des LSP wird das Grünsystem modellhaft in ein Ring- Radialsystem als großräumliches Leitbild über das Gebiet der Stadt Leipzig gelegt. Dafür werden vorhandene Wald- und Gewässerbahnen grobflächig miteinander verbunden. Bei genauem Hinsehen fallen Lücken durch Verkehrs- und Bebauungsflächen auf. Ziel für eine Natur fördernde und dem Landschaftsbild angepasste Planung sollte sein, diese Lücken durch Verbundsysteme und Ausbau der Trittsteine zu schließen. Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes müssen darauf abstellen, diese Lücken zu schließen. Oberste Priorität sollte daher der industriell geprägte Norden Leipzigs besitzen. Großflächige Gewerbegebiete und die stark ausgebauten Verkehrswege führen zu einer Verinselung von verbliebenen Grünflächen. So geht aus den Karten zu den Zielkonzepten „Landschaftsbild“ und „FMS“ hervor, dass Grünverbindungen diese Nachteile ausgleichen sollen. Diese Verbindungen verlaufen entlang von Gewässerläufen und von Verkehrswegen. Damit ist jedoch das Problem der Durchschneidung der Grünflächen nicht gelöst. Die im Plan zum Integrierten Entwicklungskonzept eingetragenen Symbole zur Minderung der Barrierewirkung sind im Erläuterungsbericht nicht näher erklärt worden und der Nutzen muss daher angezweifelt werden.

Wasser

Die Fließgewässer der Stadt Leipzig bilden gemeinsam mit dem Leipziger Auwald das Rückgrad der Grünverbindungen gemäß des Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan würdigt die und trifft Aussagen, wie „wo immer möglich Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik mit Überflutungs- und Niedrigwasserphasen, insbesondere im FFH-Gebiet.“ Trotz bisher eingeleiteter Aktivitäten, wie der Frühjahrsflutung im südlichen Auwald ist die Hartholzaue gefährdet. Hier müssen zwingend Varianten gefunden werden, um weitere Flutungen, insbesondere zur Verdrängung des Ahornaufwuchses, zu ermöglichen. Und dies möglichst schnell.

Erholung

Zitat aus dem Erläuterungsbericht S. 151: *„In den Naherholungsgebieten besteht meist ein Vorrang der Erholungsnutzung gegenüber den Belangen des Biotopschutzes. Große zusammenhängende Naherholungsgebiete mit stadtteilbezogener oder stadtweiter Bedeutung sind der gesamte Grünzug des Auwaldes, ...“*. Diese angeführten Erholungsräume finden sich jedoch deckungsgleich im Zielkonzept Arten und Biotope. Sie sind dort mit dem Buchstaben B als „Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Arten/Biotope und Kernflächen des Biotopverbunds“ gekennzeichnet. Ein weiterer Widerspruch zum obigen Zitat findet sich in der Beschreibung des landschaftsräumlichen Leitbildes LB 1 (naturnahe Flussauenlandschaften): „Funktionen (gewichtet)

- Arten- und Biotopschutz
- Klimaschutz
- Erholungsvorsorge/Landschaftsbild
- Bodenschutz
- Wasser-, Grundwasserschutz“

Ein Neben- und Miteinander von Erholung und Naturschutz ist generell möglich. Orientierung sollte hier der Managementplan für das FFH- Gebiet Leipziger Auensystem bieten. Auch wenn in den Planungen nicht ausdrücklich erwähnt, wird einer Freigabe des Floßgrabens für eine private Motorbootnutzung eine klare Absage erteilt.

Wir bitten die in den Plänen aufgeführten Rechtsbezüge zum BNatSchG bzw. SächsNatSchG zu überprüfen. Diese entsprechen in Teilen nicht den aktuellen Gesetzesfassungen. So bspw. *Prüfung der artenschutzrechtliche Belange (nach § 42 BNatSchG)* Gemäß dem "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist" zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 6.2.2012 I 148 findet hier der § 44 BNatSchG Anwendung, der § 42 beschäftigt sich mit Zoos.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Hinweisen und um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schruth